



LEBENSMITTELVERBAND

Deutschland

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Herrn [REDACTED]

Leiter des Referats WR II 5

Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen, Wertstoffrückgewinnung

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

Per E-Mail: WR115@bmu.bund.de

Berlin, 03.12.2020

E-Mail [REDACTED] Tel. [REDACTED]
Fax [REDACTED]

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie
und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen
(Stand 19.11.2020)**

Hier: Verbändeanhörung

Sehr geehrter Herr [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung des Referentenentwurfes vom 19.11.2020 zum o. g.
Vorhaben und die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung.

Der Lebensmittelverband Deutschland e. V. vertritt die Interessen der gesamten
Lebensmittelkette einschließlich der Zulieferbereiche vorwiegend im Zusammenhang
mit lebensmittelrechtlichen Regulierungsmaßnahmen. Demzufolge bewerten wir
nachfolgend den vorgelegten Gesetzentwurf eingeschränkt in diesem Kontext und für
die Lebensmittelwirtschaft nicht abschließend.

Bezüglich der Kommentierung der vom BMU vorgesehenen Maßnahmen durch
Änderungen u. a. des Verpackungsgesetzes, wie Erweiterungen der Pfandpflichten und
Erhöhung der Recyclatanteile, schließen wir uns vollinhaltlich und unterstützend den
Ihnen vorliegenden Stellungnahmen der Verbände an, insbesondere der
Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE) und der
Industrievereinigung Kunststoffverpackungen (IK), und teilen deren Kritikpunkte.

Der Lebensmittelverband Deutschland e. V. schließt sich der einvernehmlichen,
grundsätzlichen Kritik aller wirtschaftsbeteiligten Verbände an in folgenden Punkten:

- Angesichts des Umfangs und der Reichweite der vorgeschlagenen Änderungen
des Verpackungsgesetzes ist die vorgegebene Frist zur Prüfung und
Kommentierung für die Verbände unverhältnismäßig kurz.



Die Auswirkungen in der Wirtschaft bedürfen im gebotenen Umfang einer sachlichen und intensiven Prüfung; eine Diskussion mit den Betroffenen im Rahmen einer Anhörungsbesprechung des BMU ist aus unserer Sicht angemessen und wird hiermit seitens der Verbände erbeten.

- Die Änderungen sind in Teilen durch Umsetzung der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904 (SUP-Richtlinie) begründet, die zum Ziel hat, die Auswirkung bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt zu verringern. Dieser Zielsetzung müssen nationale Umsetzung grundsätzlich gerecht werden und nicht darüber hinaus gehen.

Bereits im Zuge der Umsetzung der ersten Phase in Form der nationalen Einwegkunststoffverbotsverordnung, die bislang noch nicht veröffentlicht ist, wurde eine „1:1-Umsetzung“ durch das BMU grundsätzlich unterstützt. Dieses Prinzip soll weiter gelten; es wird im neuen Entwurf jedoch deutlich durchbrochen durch Abweichungen von der Richtlinie bei den Begriffsbestimmungen (§ 3 Abs. 4a und 4b), in denen wesentliche Aspekte wie „Einzelportionen“ und „Vermüllungsgeneignetheit“ fehlen, sowie insbesondere durch den Vorschlag einer Mehrwegpflicht für bestimmte Einwegkunststoffprodukte (§§ 33 - 34), der weit über die Richtlinie hinausgeht.

Angesichts der Tatsache, dass bislang auch die von der Europäischen Kommission erarbeiteten Anwendungsleitlinien (Commission Guidance) fehlen und damit Fragen zum Anwendungsbereich der europäischen und nationalen Regelungen offen sind, ist eine vorauseilende und unter Zeitdruck vollzogene weitere Umsetzung der SUP-Richtlinie nicht akzeptabel.

Als Dachverband der Lebensmittelkette sind wir mit Fragen der Hygiene bei der/bis zur Abgabe von Lebensmitteln und der lebensmittelrechtlichen Beschaffenheit von Verpackungen und Behältnissen für Lebensmittel befasst. Vor diesem Hintergrund haben wir den Vorschlag der in das Verpackungsgesetz aufzunehmenden **Verpflichtungen von Lebensmittelunternehmen (Letztvertreiber) zu Mehrwegalternativen für bestimmte Einwegkunststoffverpackungen und für Einweggetränkebecher in Verbindung mit Erleichterungen für kleine Unternehmen (§§ 33 - 34)** geprüft.

Umsetzbarkeit der Mehrwegpflicht

Diese Regelungen werden in der Praxis massive Auswirkungen auf die adressierten Bereiche haben, zu denen weite Teile der Systemgastronomie, der Gastronomie- und Imbissbetriebe, des Lebensmitteleinzelhandels und des Lebensmittelhandwerks gehören. Mitbetroffen sind auch deren Zulieferbetriebe wie Hersteller und Verpacker der Lebensmittel in den Angebotsformen unter Nutzung von Einwegkunststoffverpackungen, z. B. verzehrfertige Salate, Sandwiches oder Sushi zum bestimmungsgemäßem unmittelbaren Verzehr. Aufgrund übergeordneter gesellschaftlicher Entwicklungen und geänderten Verbrauchergewohnheiten hat sich das Angebot von Essen zur Mitnahme und Sofortverzehr außer Haus (Take Away / To Go) in der Wirtschaft weit verbreitet und bedarf geeigneter Verpackungslösungen.



LEBENSMITTELVERBAND

Deutschland

Die derzeitigen Pandemiemaßnahmen schaffen darüber hinaus aktuell eine eklatant verschärfende Sondersituation, da Außer-Haus-Abgabe für die Gastronomie die einzige zulässige Abgabeform ist.

In der Gesamtheit ist die Zahl der Betriebe mit „To-Go-Abgabe“, die von den verpflichtenden Mehrwegangeboten als Alternative für Einwegkunststoffverpackungen und -becher adressiert sind, wesentlich größer als nur die in der amtlichen Begründung angeführten 141 000 Abgabestellen (davon ca. 103.000 Kleinbetriebe). Gastronomie- und Systemgastronomiebetriebe sowie die mitbetroffenen vorgelagerten Herstellerbetriebe sind vom BMU in dieser Statistik noch nicht berücksichtigt.

Die Nutzung von umlaufenden Mehrweggeschirren und -verpackungen als Einwegalternativen lösen in jeder einzelnen Betriebstätte einen Mehraufwand aus, da sie technisch-organisatorische, personelle und hygienische Voraussetzungen erfordern. Vor allem müssen für die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit zusätzlich erforderliche Hygienemaßnahmen stattfinden und geeignete betriebliche Einrichtungen müssen vorgehalten werden. Es hat eine strikte Trennung von rücklaufenden, ggf. verschmutzten Mehrweggebinden bei Rücknahme, die Zwischenstapelung und Zufuhr zu einem Reinigungssystem (sofern nicht selbst gereinigt werden kann) oder die Wiederbereitstellung der Mehrwegverpackungen in hygienisch einwandfreier Form zu erfolgen. Das sind für viele Betriebe räumliche und organisatorische Herausforderungen, die nicht flächendeckend leistbar sind.

Der Lebensmittelverband Deutschland e. V. hat sich sehr ausführlich mit den Fragen der Hygiene beim Einsatz von Mehrbehältnissen bei der Abgabe von Lebensmitteln zur Mitnahme befasst. Zur Schaffung von Rechtssicherheit, als Hilfestellung für die verantwortlichen Betreiber und zur Unterstützung bei Einführung von Poolsystemen hat der Lebensmittelverband gemeinsam mit Fachverbänden Merkblätter entwickelt und diese mit den Lebensmittelüberwachungsbehörden der Bundesländer bundesweit abgestimmt:

- *MERKBLATT „Mehrweg-Behältnisse“ Hygiene beim Umgang mit kundeneigenen Behältnissen zur Abgabe von Lebensmitteln in Bedienung oder Selbstbedienung*
- *MERKBLATT „Pool-Geschirr“ Hygiene beim Umgang mit Mehrweggeschirren innerhalb von Pfand-Poolsystemen*

Das große Interesse und Nachfrage für die Merkblätter machen deutlich, dass Gastronomie, Systemgastronomie und der Lebensmitteleinzelhandel zunehmend auf die gesellschaftlichen Erwartungen und Verbraucherwünsche zum Einsatz von Mehrwegbehältnissen (kundeneigen oder aus Poolsystemen) in vielfältiger Form eingehen. Andererseits ist ein Mehrweg-Angebot an betriebliche und personelle Voraussetzungen gebunden, um es konform mit den hohen Anforderungen des Lebensmittelhygienerechts eigenverantwortlich und sachgerecht auszuführen. Zudem sind die Rahmenbedingungen z. B. für Beteiligung an Mehrweg-Pools, sehr standortabhängig. Deshalb muss es dem jeweiligen Unternehmer obliegen, sich für Mehrwegalternativen zu entscheiden; nur freiwillige Maßnahmen, die auf die Nachfragesituation abgestellt sind und auf die spezifischen Verhältnisse vor Ort, sind zielführend.



LEBENSMITTELVERBAND

Deutschland

Kostenfolgen der Mehrwegpflicht

Die im Rahmen der amtlichen Begründung vorgenommene Kostenfolgenabschätzung bezüglich der Verpflichtung zu Mehrwegalternativen beziffert sich bereits auf einen jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von über 10 Mio. €, wobei die Zahl der Abgabestellen noch weit unterschätzt ist (s. o.).

Diese Abschätzung reflektiert nicht den tatsächlich zu erwartenden Erfüllungsaufwand, da Kosten für eine höhere der Betriebshygiene und materieller Aufwand nicht eingerechnet sind. Zudem werden nur Systeme derzeitiger Anbieter von Mehrwegalternativen im Bereich der Heißgetränke zugrunde gelegt, d. h. Getränkebecher. Nicht erfasst sind die Betriebe der Gastronomie, Systemgastronomie und des Lebensmitteleinzelhandels, die Lebensmittel zum unmittelbaren Verzehr von Lebensmitteln ohne weitere Zubereitung abgeben. Insofern sind die anzunehmenden Kostenfolgen durch ein für die Betriebe zusätzliches Pflichtangebot in Mehrwegbehältnissen weitaus höher.

Die Preiskalkulation des Mehrwegangebots ergibt sich für den Unternehmer aus den Zusatzkosten und der Nachfrage; preisregulierende Eingriffe des Staates, wie vorgesehen, sind ordnungspolitisch nicht akzeptabel.

Grundsätzlich sind zusätzliche ökonomischen Belastungen in der aktuellen und mittelfristigen wirtschaftlichen Situation dringend zu vermeiden, da die Folgen der Pandemie und Auswirkungen auf die Wirtschaft derzeit nicht absehbar sind. Dies gilt im Besonderen für die ohnehin hart von der Pandemiesituation betroffenen Betriebe der Gastronomie und Systemgastronomie im weitesten Sinne. Wir mahnen deshalb das von der Bundesregierung verabredete coronabedingte Entlastungsmoratorium an und stellen die Verhältnismäßigkeit der Regelung in Frage. Die Maßnahme ist mit der Pflicht zur Umsetzung des Artikel 4 der Einwegkunststoffrichtlinie nicht zu rechtfertigen, da der Vorschlag über eine 1:1-Umsetzung hinausgeht.

Der Lebensmittelverband Deutschland e. V. fordert zusammenfassend, §§ 33 und 34 in dieser Form ersatzlos aus dem Entwurf des Änderungsgesetzes zu streichen. Alternativ kann die Bundesregierung Verbrauchsminderung im Zuge von weiteren Unterstützungsiniciativen erzielen, Verbraucher für „Mehrweg statt Einweg“ sensibilisieren und Betriebe mit entsprechenden Rahmenbedingungen aktiv unterstützen, sich freiwilligen Systemen und verträglichen Konzepten anzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen



Wissenschaftliche Leitung